



Jugendordnung

(01.07.2010)

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Allgemeine Bestimmungen	1
§ 2 Organe	1
§ 3 Mitgliedschaft und Versicherungsschutz	2
§ 4 Spielorganisation	2
§ 5 Spielerpass	2-3
§ 6 Spielerlaubnis	3
§ 7 Spielberechtigung im Verein	3
§ 8 Vereinswechsel	3
§ 9 Spielerlaubnis und Wartefristen beim Vereinswechsel	3-4
§ 10 Wegfall der Wartefrist beim Vereinswechsel	4
§ 11 Spielberechtigung von Junioren/Juniorinnen in Männer- bzw. Frauenmannschaften	4-5
§ 12 Spielgemeinschaften	5
§ 13 Spielbetrieb	5-6
§ 14 Spieljahr	6
§ 15 Spielzeit, Verlängerung und Wechselspieler	6
§ 16 Turniere	6-7
§ 17 Auswahlspiele des DFB, FSA und KFV	7
§ 18 Erziehungsmaßnahmen	7
§ 19 Spielwertungen und Verwaltungsstrafen	7
§ 20 Inkrafttreten	7

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Träger der fußballsportlichen Jugendarbeit sind die Fußballjugendabteilungen der Vereine. Die Gestaltung und Durchführung ihrer fußballsportlichen Jugendarbeit gemäß § 35 der Satzung des FSA obliegt den Jugendausschüssen auf Landes- und Kreisebene.
2. Die Satzung des FSA und die Jugendordnung des FSA sowie die übrigen Ordnungen bilden die Grundlage für den Spielbetrieb der Junioren und Juniorinnen.
3. Eine Beeinträchtigung des Schulbesuchs und der Berufsausbildung ist im Wesentlichen zu vermeiden. Gesetzliche Bestimmungen über Spielverbote sind zu beachten.

§ 2 Organe

1. Oberstes Organ der Jugendarbeit ist der Jugendverbandstag des FSA. Aufgaben, Zusammensetzung und Einberufung regeln sich durch die Satzung des FSA.
2. Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und nachfolgenden Mitgliedern:

- Verantwortlicher für Spielbetrieb
- Verantwortlicher für überfachliche Jugendarbeit
- Verantwortlicher Schulfußball

Der Vorsitzende des Jugendsportgerichtes nimmt an den Sitzungen des Jugendausschusses mit beratender Stimme teil.

Weiterhin werden in den Jugendausschuss berufen:

- Jugendsekretär
- Landestrainer
- DFB-Stützpunktkoordinator
- Verantwortliche Mädchen-/Schulfußball
- Jugendbildungsbeauftragter

3. Für die Jugendtage der KfV gelten die Bestimmungen der Satzung des FSA.
4. Die Jugendausschüsse der KfV setzen sich aus dem Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern zusammen.
5. Für die Erfüllung weiterer Aufgaben können beim FSA und bei den KfV Unterausschüssen gebildet werden. Die Jugendausschüsse regeln die Aufgabenverteilung eigenverantwortlich.
6. Das Jugendsportgericht des FSA ist für die Rechtssprechung auf Verbandsebene und die Jugendsportgerichte / Sportgerichte der KfV auf Kreisebene in erster Instanz zuständig. Grundlage für die Arbeit bilden die Satzung und die Ordnungen des FSA.
7. Der Verbandsjugendvorstand
Er setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Jugendausschusses des FSA sowie den Jugendausschussvorsitzenden der Kreis- bzw. Stadtfachverbände. Er berät und beschließt über Angelegenheiten, die ihm der Jugendverbandstag übertragen hat. Der Jugendvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
Der Jugendvorstand tritt bei Bedarf jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen.
Er wird vom Vorsitzenden im Auftrag des Jugendausschusses einberufen und von ihm entsprechend der Geschäftsordnung geleitet.

§ 2 a Aufgaben des Jugendausschusses

Der Jugendausschuss hat die Aufgaben,

- a) für die Durchsetzung der Jugendordnung des FSA zu sorgen und deren Einhaltung zu überwachen,
- b) zentrale Führungsaufgaben vorzubereiten und durchzuführen,
- c) den Jugendspielbetrieb auf die Ebene des FSA bzw. der KfV/SfV zu gestalten, zu lenken und zu überwachen,
- d) das DFB- Talentförderprogramm zu unterstützen und die Aus- und Fortbildung

- im Jugendbereich weiterzuentwickeln
- e) Lehrgänge und Wettbewerbe zu organisieren
- f) über die Verwendung der dem Jugendausschuss zufließenden Mittel zu entscheiden.
- g) Schulfußball

§ 3 Mitgliedschaft und Versicherungsschutz

1. Für die Aufnahme in den Verein, die Beantragung einer Spielerlaubnis sowie für die Abmeldung finden die Bestimmungen der Spielordnung des FSA auch auf Jugendliche Anwendung.
2. Bei minderjährigen Junioren/Juniorinnen ist für die Beantragung der Spielerlaubnis und Abmeldung die Unterschrift der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Mit dem Eintritt übernimmt der Verein die Verpflichtung, für den Versicherungsschutz der Junioren/Juniorinnen bei Sportunfällen zu sorgen.
4. Die Vereinssatzungen sollen Bestimmungen über die Aufnahme von Jugendlichen ihre Rechte und Pflichten während der Mitgliedschaft und über deren Beendigung enthalten.

§ 4 Spielorganisation

Die Junioren/Juniorinnen werden in folgende Altersklassen eingeteilt:

- A-Junioren	U19/U18	16 bis 19 Jahre
- B-Junioren/Juniorinnen	U17/U16	14 bis 17 Jahre
- C-Junioren/Juniorinnen	U15/U14	12 bis 15 Jahre
- D-Junioren/Juniorinnen	U13/U12	10 bis 13 Jahre
- E-Junioren/Juniorinnen	U11/U10	8 bis 11 Jahre
- F-Junioren/Juniorinnen	U 9/U 8	bis 8 Jahre
- G-Junioren/Juniorinnen	U 7	unter 7 Jahre

Der Stichtag für alle Altersklassen ist der 1. Januar.

Wo die örtlichen Verhältnisse es erfordern, können vom zuständigen Jugendausschuss Spielrunden mit Mannschaften zugelassen werden, in denen Junioren/Juniorinnen verschiedener Altersklassen (z. B. A/B oder B/C etc.) spielen.

1. Junioren/Juniorinnen können grundsätzlich in der nächsthöheren Juniorenaltersklasse eingesetzt werden und unterliegen beim Wechsel keiner Wartefrist.
2. Ein Verein kann für alle Altersklassen mehrere Mannschaften melden, die in jeder Altersklasse als 1., 2. usw. zu nummerieren sind.
3. Meldet ein Verein für eine Altersklasse mehrere Mannschaften, so kann nur eine Mannschaft in der jeweiligen Spielklasse auf Landesebene des FSA spielen. Im Kreis treffen die KfV eigene Entscheidungen. An den Pokalspielen nehmen alle gemeldeten Mannschaften entsprechend der Ausschreibung des FSA bzw. der KfV teil.
4. In den Altersklassen der G bis B ist es erlaubt, Mannschaften gemischt aus Junioren und Juniorinnen zu bilden. In diesen Altersklassen können auch Mannschaften der Juniorinnen am Spielbetrieb der Junioren teilnehmen.
In den Altersklassen der G – C-Junioren sind Juniorinnen der nächst höheren Altersklasse (nur jüngerer Jahrgang) spielberechtigt.

§ 5 Spielerpass

1. Für alle Junioren/Juniorinnen, die am Pflichtspielbetrieb (einschließlich der offiziellen Hallenmeisterschaften der KfV und des FSA) teilnehmen, ist von ihrem Verein ein Antrag auf Spielerlaubnis entsprechend § 4 der SpO des FSA zu stellen. Dieser Antrag ist bei Minderjährigen auch von den Sorgeberechtigten zu unterschreiben.
Bei Erstaussstellung des Spielerpasses muss die Kopie der Geburtsurkunde oder des Personalausweises vorliegen.
2. Bei allen Pflichtspielen und offiziellen Hallenmeisterschaften muss der Spielerpass vorliegen. Kann dieser im Bereich des FSA nicht vorgelegt werden, so haben der Junior/die Juniorin und der Betreuer bzw. Trainer durch Unterschrift auf dem Spielberichtsbogen die Spielerlaubnis zu bestätigen. Sie ist durch eine Kopie des Passes innerhalb 3 Tage beim Staffelleiter nachzuweisen.
3. Dem Betreuer/Trainer steht das Recht zu, die Spielerpässe des Spielgegners zu überprüfen.

4. Der Spielerpass ist Eigentum des FSA. Er ist vom Verein sorgfältig aufzubewahren.
5. Zur Gewährleistung der Identität des Passfotos des Junior /der Juniorin und damit zur Sicherung der Gültigkeit der Spielerlaubnis haben die Vereine:
 - bei jeder Ausstellung des Spielerpasses ein neues, zeitnahes Passfoto einzuheften und mit dem Vereinsstempel zu versehen,
 - spätestens 4 Jahre nach dem Ausstellungsdatum oder 4 Wochen nach Beanstandung der Spielleitenden Stelle eine Neuausstellung des Spielerpasses zu sichern.Zu widerhandlungen werden als Ordnungsvergehen geahndet.

§ 6 Spielerlaubnis

1. Junioren/Juniorinnen – auch ausländischer Nationalität – dürfen nur dann an Pflichtspielen (einschließlich der Hallenmeisterschaften) und Freundschaftsspielen teilnehmen, wenn sie die Spielerlaubnis für den Verein besitzen.
2. Die Spielerlaubnis kann nur für einen Verein erteilt werden.
3. Für eine Gastspielgenehmigung ist die SpO § 4d Ziffer 2 maßgebend und es gelten folgende Kriterien:
 - 3.1. Der aufnehmende Verein, für den die Gastspielgenehmigung wirksam wird, beantragt bei der zuständigen Spielleitenden Stelle (Staffelleiter) die Gastspielgenehmigung (2-facher Vordruck Homepage FSA) für die jeweilige Juniorin bzw. den Junior. Die Gastspielgenehmigung gilt nur für ein Spieljahr und ist für jedes weitere Spieljahr neu zu beantragen. Weiterhin sind die jährlichen Festlegungen in der Ausschreibung / Durchführungsbestimmungen zu beachten.
4. Die Erteilung einer Gastspielgenehmigung für B- Juniorinnen in einer Frauenmannschaft eines anderen Vereins ist nach Antragstellung möglich.
Voraussetzung: Keine eigene Frauenmannschaft im Verein.

§ 7 Spielberechtigung im Verein

1. Junioren/Juniorinnen einer unterklassigen Mannschaft können ohne Wartefrist in einer höherklassigen Mannschaft ihres Vereins zum Einsatz kommen.
2. Beim Wechsel zwischen unterschiedlichen Altersklassen ist der Einsatz in der unteren Altersklasse ohne Wartefrist möglich.
3. Nach jedem Einsatz eines Spielers in einem Pflichtspiel einer höherklassigen Mannschaft der jeweiligen Altersklasse ist ein Mitwirken in einem Pflichtspiel in einer unterklassigen Mannschaft der jeweiligen Altersklasse seines Vereins erst nach einer Schutzfrist von 2 Tagen möglich.
Weiterhin gelten die Bestimmungen der SpO § 5.
4. Zur Einhaltung der sportlichen Fairness sind in Pflichtspielen unterklassiger Mannschaften nicht mehr als 3 Junioren/Juniorinnen höherklassiger Mannschaften einzusetzen.
Junioren/Juniorinnen gehören zur höherklassigen Mannschaft, wenn sie mindestens 50 % in höherklassigen Mannschaften im Spieljahr bei Pflichtspielen zum Einsatz kamen.

§ 8 Vereinswechsel

Wollen Junioren/Juniorinnen den Verein wechseln, ist eine nachweisbare Abmeldung erforderlich und zusammen mit dem neuen Verein ein Antrag auf Spielerlaubnis zu stellen. Die Verfahrensweisen regelt die SpO des FSA im § 6, Ziffer 1.

§ 9 Spielerlaubnis und Wartefristen beim Vereinswechsel

1. Im Falle eines Vereinswechsels gelten die Grundsätze des Vereinswechsels gemäß § 6 Nr. 1 der SpO entsprechend, soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen werden.
Junioren (ab jüngerer A- Juniorenjahrgang und darunter) und Juniorinnen (ab jüngerer B- Juniorinnenjahrgang und darunter) können im laufenden Spieljahr mehrmals wechseln.
2. Wechselt ein Junior zu einem Verein, dessen A- oder B- Junioren in der Regionalliga spielt bzw. dafür qualifiziert ist, unterliegt dieser der „Rahmenrichtlinie des DFB für die A- bzw. B- Junioren-Regionalliga“. Spielberechtigungen für die A- bis D- Junioren der Nachwuchszentren der Lizenzvereine regeln sich nach der Jugendordnung des DFB § 7a.

3. Beim Vereinswechsel gelten für die einzelnen Altersklassen folgende Wartefristen:

3.1. A-Junioren/B- Juniorinnen des älteren Jahrganges:

Für diese Altersklassen gelten die Bestimmungen der SpO §§ 4-7

3.2. A-Junioren/B- Juniorinnen (jüngerer Jahrgang), B-,C- und D- Junioren

a) Abmeldung bis zum 30.06.

ohne Wartefrist für Pflichtspiele, ab Eingangsdatum, frühestens ab 01.08.

b) Abmeldung nach dem 30.06. mit Zustimmung

1 Monat Wartefrist für Pflichtspiele ab Tag der Abmeldung + 1 Tag

c) Abmeldung nach dem 30.06. ohne Zustimmung

3 Monate Wartefrist für Pflichtspiele ab Tag der Abmeldung + 1 Tag

d) unabhängig vom Datum der Abmeldung und der Zustimmung ohne Wartefrist

für Freundschaftsspiele ab Eingangsdatum (gilt nicht für Hallenmeisterschaften des KfV/FSA)

3.3. E- F- und G-Junioren bzw. Juniorinnen

a) Abmeldung bis zum 30.06. ohne Wartefrist für Pflichtspiele, ab Eingangsdatum, frühestens ab 01.08.

b) Abmeldung nach dem 30.06. mit Zustimmung, 1 Monat Wartefrist für Pflichtspiele ab Tag der Abmeldung + 1 Tag

c) Abmeldung nach dem 30.06. Ohne Zustimmung, 2 Monate Wartefrist für Pflichtspiele ab Tag der Abmeldung + 1 Tag

d) unabhängig vom Datum der Abmeldung und der Zustimmung ohne Wartefrist für

Freundschaftsspiele ab Eingangsdatum (gilt nicht für Hallenmeisterschaften des KfV/FSA)

§ 10 Wegfall der Wartefrist beim Vereinswechsel

1. Für Junioren/Juniorinnen gelten auch die Bestimmungen der SpO, § 7, soweit sie für die einzelnen Altersklassen zutreffen.

2. Der Jugendausschuss kann die Wartefrist verkürzen bzw. fallenlassen, wenn:

- Junioren/Juniorinnen seit mindestens 6 Monaten nachweislich nicht mehr gespielt haben;
- Junioren/Juniorinnen nachweislich keine Spielmöglichkeit in ihrer Altersklasse im abgebenden Verein haben oder nach Beendigung der Pflichtspiele zum alten Verein zurückkehren,
- Junioren/Juniorinnen bei nachgewiesenen Wohnungswechsel die Teilnahme am Spielbetrieb des abgebenden Vereines nicht mehr zumutbar ist und die vollständigen Unterlagen vom aufnehmenden Verein 2 Monate nach dem Umzugstermin in der Passstelle eingegangen sind;
- dem Verein schwerwiegende Verfehlungen gegen die Aufsichtspflicht nachgewiesen werden.

§ 11 Spielberechtigung von Junioren/Juniorinnen in Männer- bzw. Frauenmannschaften

1. Junioren/Juniorinnen sind für Männer- bzw. Frauenmannschaften grundsätzlich nicht spielberechtigt. Junioren- bzw. Juniorinnen können in Männer bzw. Frauenmannschaften eingesetzt werden, wenn sie das 18. bzw. 16. Lebensjahr vollendet haben (ohne Antragstellung).

2. Der Einsatz von A- Junioren (die das 17. Lebensjahr vollendet haben) sowie B- Juniorinnen (die das 15. Lebensjahr vollendet haben) in Männer- bzw. Frauenmannschaften ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

a) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters;

b) ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung;

c) **Die Nachweise a) und b) sind nebst Antrag gemeinsam mit dem Spielerpass mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Einsatz des Juniors/der Juniorin bei der Passstelle einzureichen, die gemäß § 4 der Spielordnung die Spielerlaubnis erteilt.**

Vor Erteilung der Spielerlaubnis hat die Passstelle die Zustimmung des Jugendausschusses/Frauen- und Mädchenausschuss einzuholen.

3. Durch den Einsatz in Männer- bzw. Frauenmannschaften verlieren die Junioren / Juniorinnen

nicht ihre Spielberechtigung für den Jugendbereich. Bei einem Wechsel in diese Mannschaften unterliegen sie keiner Wartefrist.

4. Junioren / Juniorinnen, die sich im Männer- bzw. Frauenbereich eines sportlichen Vergehens schuldig gemacht haben, unterliegen der Rechtssprechung dieses Bereiches, in dem sie auch ihre Sperre verbüßen müssen. Juniorenspiele mindern nicht die Sperrstrafe.
5. Wegen eines Einsatzes von Junioren / Juniorinnen in Männer- bzw. Frauenmannschaften dürfen in keinem Fall Juniorenspiele des betreffenden Vereins abgesetzt werden.
6. A- Junioren bzw. B- Juniorinnen können in Auswahlspielen der Männer- bzw. Frauen eingesetzt werden.

§ 12 Spielgemeinschaften

1. ***Spielgemeinschaften können zur Aufrechterhaltung des Nachwuchsspielbetriebes in allen Altersklassen der Junioren / Juniorinnen gebildet werden und entsprechend der Qualifikation des federführenden Vereins am Juniorenspielbetrieb des FSA und der KFV uneingeschränkt teilnehmen.***
Ein Antrag zur Bildung einer Spielgemeinschaft ist durch den federführenden Verein bei seinem zuständigen Kreisjugendausschuss bis zum 01.07. des jeweiligen Spieljahres zu stellen, der über den Antrag entscheidet.
Bei Spielgemeinschaften deren Vereine mehrere KFV angehören ist der Antrag beim Jugendausschuss des FSA zu stellen.
2. ***Spieler die die Voraussetzung für eine Gastspielgenehmigung gemäß § 4d, Pkt.2 der SpO des FSA erfüllen, können ebenfalls nach Erteilung der Gastspielgenehmigung für eine Spielgemeinschaft das Spielrecht erhalten.***
3. ***Der federführende Verein ist im Namen der Spielgemeinschaft als Erster zu nennen. Dieser trägt auch die Verantwortung für die Spielgemeinschaft und haftet für alle Vorfälle.***
4. ***Unabhängig der Zugehörigkeit zur Spielgemeinschaft bleibt jeder Spieler Mitglied seines Stammvereins.***
5. ***Ein Aufstieg in die Regionalliga sowie die Teilnahme am Kicker-Pokal auf DFB- oder NOFV-Ebene ist nicht gestattet.***
6. ***Der bestätigte Antrag ist nach der Zulassung der spielleitenden Stelle (Staffelleiter) zuzüglich der Mannschaftsmeldeliste (2 fach) der zum Einsatz geplanten Spieler und dem Rückporto für die bestätigt Spielerliste vor Beginn des Pflichtspielbetriebes des Spieljahres zu übergeben. Nachzumeldende Spieler können erst zum Einsatz kommen, wenn diese vom Staffelleiter bestätigt wurden.***
7. ***Der Einsatz von Spielern entsprechend § 5, Pkt. 9 der SpO des FSA ist nur möglich, wenn die untere Altersklasse eine gleiche Spielgemeinschaft ist.***

§ 13 Spielbetrieb

1. Soweit die Jugendordnung keine Sondervorschriften enthält, gelten die Vorschriften der Spielordnung des FSA. Der Spielbetrieb von Mannschaften der Junioren und Juniorinnen innerhalb und außerhalb des FSA-Gebietes unterliegt der Aufsicht des zuständigen Jugendausschusses des KFV.
2. Jeder Verein hat das Recht mit seinen Mannschaften der Junioren/Juniorinnen am Pflichtspielbetrieb teilzunehmen. Die Vereine verpflichten sich mit der Meldung zur Teilnahme an den für die Mannschaften angesetzten Spielen.
Mannschaften, welche den Klassenerhalt erspielt haben, werden automatisch in das folgende Spieljahr übernommen. Vereine, die ihre Mannschaft aus dem Punktspielbetrieb nehmen möchten, teilen dies schriftlich bis zum 01. Juni des laufenden Jahres der spielleitenden Stelle mit.
3. Die Staffeleinteilung der sportlich qualifizierten Mannschaften nimmt der zuständige Jugendausschuss vor. Er ist berechtigt im Interesse einer Leistungssteigerung, Mannschaften in eine ältere Altersklasse einzustufen. Er hat vor Beginn des Spieljahres bzw. der Hallenmeisterschaft Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

4. Die KFV können in allen Altersklassen Kreismeisterschaften auf dem Feld und in der Halle sowie den Pokalwettbewerb austragen. Auf Verbandsebene können diese Wettbewerbe für die A- bis F-Junioren und für die B- bis D-Juniorinnen ausgeschrieben werden. Die Landesmeister nehmen an den ausgeschriebenen Wettbewerben des NOFV bzw. DFB teil.
5. Die Auf- und Abstiegsregelungen sind von den zuständigen Jugendausschüssen vor Beginn des Spieljahres festzulegen und in den Durchführungsbestimmungen bekannt zu geben.
6. Falls ein Meister oder Teilnehmer für einen weiterführenden Wettbewerb nicht rechtzeitig feststeht, so ist der zuständige Jugendausschuss berechtigt, einen Verein mit der Vertretung des FSA, KFV oder der Staffel bei den Spielen der höheren Ebene zu bestimmen. Diese Entscheidung ist unanfechtbar. Rückständige Spiele sind auszutragen/nachzuholen.
7. Für die Spielleitung bei Pflichtspielen gelten grundsätzlich die Festlegungen der SpO. Ist kein geprüfter Schiedsrichter anwesend, so müssen sich die Spielpartner auf einen nichtgeprüften Schiedsrichter einigen, wobei dem Angebot des gastgebenden Vereins Vorrang zukommt. Er ist wie ein geprüfter Schiedsrichter anzuerkennen.
8. Kann ein Junioren/Juniorinnen-Pflichtspiel wegen eines zuvor angesetzten Pflichtspiels nicht pünktlich beginnen, ist eine Wartezeit von 45 Minuten einzuhalten.
9. a) Pokalspiele sind diejenigen Pflichtspiele, die von den zuständigen spielleitenden Stellen zur Ermittlung des FSA-Pokalsiegers auf Verbands-und Kreisebene angesetzt werden.
 b) Die Austragung erfolgt im Ko-System. Dabei haben unterklassige Mannschaften bis einschließlich Halbfinale, Heimvorteil.
 Sind im Viertelfinale des Pokalwettbewerbes noch 2 Mannschaften eines Vereins vertreten, so bestreiten diese Mannschaften eines der Viertelfinalspiele.
 c) Enden Pokalspiele unentschieden, so sind sie entsprechend § 15, Ziffer 2 der Jugendordnung des FSA zu verlängern.
 Ist auch dann keine Entscheidung gefallen, wird diese durch Ausführung von Torschüssen von der Strafstoßmarke herbeigeführt (siehe Fußballregeln, Anlage „Vorgehensweise zur Ermittlung eines Siegers“).

§ 14 Spieljahr

1. Das Spieljahr beginnt in der Regel am 01. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.
2. Pflichtspiele können am Sonnabend, Sonntag, an Feiertagen und aus zwingenden Gründen auch an anderen Tagen angesetzt werden. Spielverlegungen im Interesse der Vereine können nur mit Einverständnis der beteiligten Vereine und mit Zustimmung der Spielleitenden Instanz kostenpflichtig vorgenommen werden. Die Anträge sind 14 Tage vor dem Spieltag dem Staffelleiter zur Genehmigung einzureichen.

§ 15 Spielzeit, Verlängerung und Wechselspieler

1. Die Spielzeit beträgt bei den:

- A-Junioren	2x45 Min.
- B-Junioren/Juniorinnen	2x40 Min.
- C-Junioren/Juniorinnen	2x35 Min.
- D-Junioren/Juniorinnen	2x30 Min.
- E-Junioren/Juniorinnen	2x25 Min.
- F-G Junioren/Juniorinnen	2x20 Min.

 Für die Abwicklung von Entscheidungs- und Pokalspielen sowie Turnieren hat die Spielleitende Instanz vor Durchführung des Wettbewerbes den Austragungsmodus festzulegen.
2. Die Spielzeitverlängerung beträgt bei den :

- A-Junioren	2x15 Min.
- B-Junioren/Juniorinnen	2x10 Min.
- andere Altersklassen	2x 5 Min.
3. Die Wechselspieler sind nach erfolgtem Einsatz in den Spielberichtsbogen einzutragen. Dem Schiedsrichter sind nach Aufforderung vor dem Spiel bis zu 7 Junioren/Juniorinnen schriftlich als Wechselspieler zu benennen. Von diesen können in allen Altersklassen bis 4 Spieler eingewechselt werden.
 Bei den D- Junioren/Juniorinnen und jünger ist ein mehrmaliges Ein- und Auswechseln bei Spielunterbrechung gestattet.

Bei Spielen auf Kreisebene der Altersklassen D- Junioren und jünger dürfen unbegrenzt viele Spieler in einer Spielunterbrechung gewechselt werden.

Wiederholtes Ein- und Auswechseln ist gestattet.

4. Für Fußballspiele in der Halle gelten die Vorschriften des DFB und die Rahmenrichtlinie des NOFV sowie die entsprechenden Ausschreibungen des Veranstalters.
5. Junioren / Juniorinnen welche noch nicht das 18. bzw. 16. Lebensjahr vollendet haben, dürfen an einem Kalendertag nur an einem Spiel / Turnier teilnehmen.

§ 16 Turniere

1. Turniere können nur im Rahmen der DFB-Turnierordnung für Mannschaften der Junioren/Juniorinnen durchgeführt werden. Die Spielzeit gemäß § 15 der JO des FSA darf höchstens um 100 % überschritten werden.
2. Turniere sind vom Veranstalter dem zuständigen Staffelleiter unter Angabe der Teilnehmer rechtzeitig zu melden.

§ 17 Auswahlspiele des DFB, FSA und KFV

1. Der Verein, der ein Junior/eine Juniorin für Auswahlspiele oder Lehrgänge abstellen muss, kann für die Mannschaft, für die er/sie festgespielt ist, die Verlegung eines angesetzten Pflichtspieles schriftlich beim Verwaltungsorgan (Staffelleiter) beantragen. Dieser Antrag hat unverzüglich nach Erhalt der Einladung zu erfolgen. Aus organisatorischen Gründen gilt dies nicht für Hallenmeisterschaften.
2. Junioren/Juniorinnen, die einer Einladung zu Auswahl- und Sichtungsaufgaben ohne anerkannte Entschuldigung nicht Folge leisten, sind bis zur Klärung durch den zuständigen Jugendausschuss des KFV bzw. FSA automatisch vorgesperrt.
3. Wegen der Einladung von Junioren/Juniorinnen zu Auswahlaufgaben darf ein Männer- bzw. Frauenspiel nicht abgesetzt werden.
4. Junioren/Juniorinnen in Wartefrist (Vereinswechsel) können an Auswahlaufgaben teilnehmen. Während einer Sperrfrist ist dies nicht gestattet.

§ 18 Erziehungsmaßnahmen und Wertung gelber, gelb-roter und roter Karten

1. Strafen sind:
 - die Verwarnung durch gelbe Karte;
 - der Feldverweis auf Zeit (Kleinfeld- D-Junioren u. jünger)
 - der Feldverweis durch gelb-rote Karte(Großfeld)
 - Feldverweis auf Dauer durch rote Karte.Eine Verwarnung nach einem Feldverweis auf Zeit ist nicht zulässig.
2. Weigert sich ein Junior/ eine Juniorin nach Ablauf der Zeitstrafe ohne triftigen Grund weiterzuspielen, so gilt er/sie auf Dauer des Feldes verwiesen.
3. Die Wertung der persönlichen Strafen erfolgt entsprechend § 16 und 16 a der Spielordnung des FSA.
Die Richtlinien für die Kleinfeld- bzw. Hallenspiele bleiben davon unberührt.

§ 19 Spielwertungen und Verwaltungsstrafen

1. Punkte dürfen aus einem Spiel nur aus den in der RuVO § 42a, angeführten Gründen aberkannt werden.
2. Über Proteste und Einsprüche entscheidet auf Kreisebene das Sportgericht bzw. Jugendsportgericht des KFV und auf Landesebene das Jugendsportgericht des FSA.
3. Gemäß § 45b der RuVO des FSA können die Jugendausschüsse der KFV und der Jugendausschuss des FSA im Rahmen ihrer Zuständigkeit Spielsperren bzw. Geldstrafen aussprechen, die sich aus dem Spielbetrieb ergeben. Sie dürfen keine Ermittlungen führen, die Einholung von Stellungnahmen ist jedoch zulässig.
4. Verwaltungskosten können für Straffestsetzungen/Einholung von Stellungnahmen erhoben werden (Porto, Telefongebühren).
5. Gegen Entscheidungen der Jugendausschüsse ist gemäß der RuVO des FSA, § 4a, Ziffer 3 die gebührenfreie Anrufung beim zuständigen Sportgericht möglich. Die Verwaltungsentscheide sind mit der entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu

versehen.

6. Werden Verfahren durch die Sportgerichte bzw. Jugendsportgerichte der KFV oder durch das Jugendsportgericht des FSA durchgeführt, so sind die Bestimmungen der RuVO des FSA maßgebend.

§ 20 Inkrafttreten

Die bisherige Fassung vom 1. Juli 2009 tritt außer Kraft. ***Zugleich tritt die vorstehende Fassung zum 01.07.2010 in Kraft.***